

Workshop Innovation und Vertragsrecht
Humboldt-Universität zu Berlin

Immateriälgüterrecht, Privatautonomie und Innovation

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe Universität Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

1 Immaterialgüterrecht und Innovation

- Das orthodoxe Narrativ:
 - IP-Rechte begünstigen Innovation
- Der empirische Befund
 - Korrelation \neq Kausalität
 - IP \rightarrow Innovation oder Innovation \rightarrow IP?
- Differenzierungsgebot: „One size does not fit all.“

2 Die Rolle der Privatautonomie im Immaterialgüterrecht

- Privatautonomie ermöglicht die erforderlichen Differenzierungen:
 - Arbeitsteilung durch Lizenzen
 - Kooperation: Patentpools und Verwertungsgesellschaften
 - Speziell für Start-ups: Sichere Verhandlungsposition und Finanzierung
- Konsequenz nach orthodoxer Theorie:
 - „property rule entitlements in almost every case“ (Robert Merges, 1996)
 - + grundsätzliche Vertragsfreiheit
 - = maximale Innovation

3 Privatautonomie im Immaterialgüterrecht („IP Management“)

- 3.1 Die Wahl des Rechtsschutzes
 - Optionen im gewerblichen Rechtsschutz
 - Patent oder Geheimnis oder Offenlegung?
 - Welches Recht für welche Dauer und welches Territorium?
 - Anders im Urheberrecht:
 - Automatischer Erwerb von Weltrechten mit dem Realakt der Schöpfung

3 Privatautonomie im Immaterialgüterrecht („IP Management“)

- 3.2 Verfügungsgeschäfte
 - Translative Übertragbarkeit der Rechte
 - Das deutsche Urheberrecht als scheinbare Ausnahme
 - Kein numerus clausus der Verfügungsgeschäfte und „quasidinglichen“ Rechte, sondern flexible Stufenleiter der Gestattungen
 - Grenzen der Aufspaltbarkeit unter Berücksichtigung der Verkehrspraxis
 - IP-Rechte und Lizenzen in der Einzel- und Gesamtvollstreckung

3 Privatautonomie im Immaterialgüterrecht („IP Management“)

- 3.3 Verpflichtungsgeschäfte
 - Lizenzverträge als Verträge sui generis
 - Die Ausgestaltung von Endnutzerverträgen beim Vertrieb digitaler Inhalte
 - Urheber- und AGB-rechtliche Zulässigkeit von Nutzungsbeschränkungen

3 Privatautonomie im Immaterialgüterrecht („IP Management“)

- 3.4 Vertragliche Umpolung des IP-Rechts:
 - Free and Open Source Software, Creative Commons usw.
 - Exklusivität → Zugang; Copyright → Copyleft
 - Heterarchische, kollektive Innovation statt hierarchische, bilaterale Transaktion
 - Stabilisierung durch eine Dogmatik der Vertragsnetze

3 Privatautonomie im Immaterialgüterrecht („IP Management“)

- Zwischenergebnis:
 - Gewährleistet die Privatautonomie stets eine innovationsförderliche Wirkung der Schutzrechte?

4 Verbleibende Probleme

- 4.1 Wer übt die Autonomie aus?
 - Einzelerfinder/-urheber
 - Sonderfall Bruchteilsgemeinschaft bei gemeinschaftlicher Innovation
 - Arbeitgeber (Konzept der Closed Innovation)
 - + eigenständige Berechtigung des Investors bei bestimmten Endprodukten
 - Tonträger, Filmträger, Sendesignale, Datenbanken, Presseerzeugnisse
 - Zwingende Parallelbefugnisse von Verlagen und steuerfinanzierten Wissenschaftsautoren zur Ermöglichung von nachträglichem Open Access (§ 38 IV UrhG)

4 Verbleibende Probleme

- 4.2 Rechteblockaden
 - Zu viele Rechte führen zu einer Selbstblockade des Marktes („Anticommons“)
 - Patentdickichte
 - Verwaiste Werke
 - Inkrementelle und andere Folgeinnovationen

4 Verbleibende Probleme

- 4.3 Missbräuchliche Ausübung von IP-Rechten
 - Z.B. standardessentielle Patente: [EUGH Huawei/ZTE 2015](#)
 - Mehr als 4.700 (!) SEPs in einem (!) TK-Standard

4 Verbleibende Probleme

- 4.4 Gesichtspunkte jenseits des Marktes
 - Z.B. Wissenschaft und Bildung
 - Lizenz geht nicht vor Schranke
 - EUGH 2014 – [TU Darmstadt](#) Rn. 28 ff.
 - Z.B. Kunstfreiheit
 - Sampling trotz vorhandenem Sampling-Markt vergütungsfrei zulässig
 - BVerfG 2016 – [Metall auf Metall](#) Rn. 98

4 Verbleibende Probleme

- 4.5 Grenzen formaler Commons-Vertragsnetzwerke
 - Nachweis und Beständigkeit der Rechtsinhaberschaft
 - Inkompatibilität verschiedener Open-Content-Lizenzen
 - Nachträgliche Änderung von Lizenzregimes (Wikipedia)
 - Formale Commons-Lizenzen: ein symbolisches Regime?

5 Ausweg: Hybrid zwischen Eigentum und Vertrag

- Die schlichte Einwilligung/IMPLIED LICENSE
 - Urheberrecht steht Innovationen und vernetzter Kommunikation entgegen (Hyperlinks und Bildersuchmaschinen)
 - Formale Lizenzverträge bestehen nicht
 - Aber BGH/EUGH: Inhalteanbieter willigt konkludent in „übliche“ Online-Nutzungen wie insbes. Hyperlinks ein.
 - Vorteile:
 - Herausbildung weltweiter Nutzungsstandards
 - Autor hat die Wahl, in welchem Modus er kommuniziert (exklusiv/formal-offen/informell-offen)

6 Schluss

- Einerseits kann das IP-Recht von privaten Innovationsregimen lernen: Welche Rechte sind für Innovationen wirklich erforderlich?
- Andererseits bleibt die Frage nach dem Sinn der Immaterialgüterrechte sinnvoll:
 - Der logische Vorrang des originären Rechts
 - Sind die mit IP-Rechten ausgelösten Transaktionskosten und damit das IP-Vertragsrecht von vornherein überflüssig?
 - Siehe Mark Lemley: „[IP in a World Without Scarcity](#)“, 2016